

Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH

Flugbetrieb außerhalb der Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes Straubing - Abfertigung durch sachkundige Personen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern - als Genehmigungsbehörde zuständig für den Verkehrslandeplatz Straubing musste auf Grund einer endgültigen Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auch für den Verkehrslandeplatz Straubing die Genehmigung für Fliegen ohne Flugleiter widerrufen. Das BMVBS beruft sich dabei auf eine Empfehlung der ICAO die von der Bundesrepublik Deutschland als verbindlich übernommen und im Jahr 1983 in einer NfL (NfL 1 72/83) veröffentlicht wurde. Hier wurde u.a. festgelegt, dass Flugbetrieb auf Flugplätzen nur stattfinden darf, wenn das für den Einsatz des Feuerlösch- und Rettungsgeräts erforderliche Personal zur Verfügung steht. An dieses Personal werden Anforderungen bzw. Mindestvoraussetzungen gestellt.

Die für den Verkehrslandeplatz Straubing seit mehr als 10 Jahren bestehende Genehmigung für Fliegen ohne Flugleiter und ohne sachkundige Person für das Feuerlösch- und Rettungswesen wurde durch die ortsansässigen Piloten gerne genutzt. Der Flugbetrieb wurde ohne Zwischenfälle oder Störungen abgewickelt. Die Reaktion des Bundesministeriums ist daher unverständlich.

Eine praktikable und mit dem Gesetz einvernehmliche Lösung war zu finden:

Die Regierung von Oberbayern –Luftamt Südbayern- erteilt der Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH die Genehmigung für Flugbetrieb außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes Straubing in Anwesenheit einer sachkundigen Person unter den nachfolgenden Voraussetzungen (NfL I 72/83 i.V.m.d. Bescheid der Reg. v. Obb. v. 26.03.08):

1. Die Person muss durch geeignete Fachkräfte in die Handhabung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte eingewiesen sein (NfL I 72/83).
2. Der Erwerb von Grundkenntnissen in der „Ersten Hilfe“ für Verletzte (Kfz-Führerschein reicht als Voraussetzung). (NfL I 72/83)
3. Die Teilnahme an einer Feuerlöschübung im jährlichen Turnus mit der örtlichen Feuerwehr. (NfL I 72/83)
4. Die Person ist namentlich und zusammen mit den entsprechenden Nachweisen im Flugplatzhandbuch zu erfassen. (Luftamt)

Die Befreiung gilt nur zu betriebsschwachen Zeiten für einzelne Flugbewegungen nach Sichtflugregeln am Tage.

Die Befreiung gilt nicht für:

- a) Schulflugbetrieb (ausgenommen Überlandflüge mit Lehrer)
- b) Platzrundenflugbetrieb (außer Werkstattflüge)
- c) Mischflugbetrieb
- d) Kunstflugbetrieb
- e) IFR-Flugbetrieb
- f) Flüge von Luftfahrtunternehmen (ausgenommen mit am Flugplatz stationierten Luftfahrzeugen und Werkverkehr der am Flugplatz ansässigen Unternehmen)
- g) Flüge in oder aus NON-Schengen-Staaten.

Flugbetrieb in Anwesenheit einer sachkundigen Person ist nur zulässig, wenn:

1. Der Flugbetrieb jeweils vor Ende der veröffentlichten Betriebszeit beim Platzhalter mit Angabe des Namens der sachkundigen Person angemeldet wurde (PPR) *Grund: Bauarbeiten, temporäre Hindernisse, Überschneidung mit Abfertigungen durch GmbH-Personal, IFR-Flüge, Auslandsflüge etc.; Verpflichtung des Platzhalters zur lückenlosen Führung des Hauptflugbuchs*
2. sich die sachkundige Person von der Einsatzbereitschaft und ordnungsgemäßen Funktion der Lösch- und Rettungsgeräte überzeugt hat
3. sich die sachkundige Person vom ordnungsgemäßen Zustand der Flugbetriebsflächen überzeugt hat (Betriebssicherungspflicht)
4. die Person während des Flugbetriebs unmittelbaren Zugriff auf ein Telefon (*z.B. Mobiltelefon*) zur Alarmierung von Rettungsdiensten hat

5. die Luftfahrzeugführer ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, dass Flugbetrieb ohne Flugleiter durchgeführt wird.

Das Hauptflugbuch ist zu führen und nach Ende des Flugbetriebs dem Platzhalter zu übergeben (Briefkasten). Bei Flugbetrieb in Anwesenheit einer sachkundigen Person ist im Flugleiter-Dienstbuch (*Luftaufsicht*) der Name der Hilfsperson einzutragen (=Forderung d. Luftamtes an die Flugplatz GmbH). Es muss für jede Flugbewegung ersichtlich sein, wer diese Funktion ausübte.

Besondere Vorkommnisse sind dem Platzhalter umgehend zu melden.

Die sachkundige Person ist bei der Ausübung dieser Tätigkeit über die Platzhalterhaftpflichtversicherung mit-versichert.

Die Befreiung ist in stets widerruflicher Weise bis zum 30.04.2011 befristet. Das Luftamt behält sich weitere Auflagen vor.